OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702855/12/MZ

Datum:
Linz, 9. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Ing. Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.02.2024, GZ: BHLL/922100095226/22, wegen Übertretungen des SPG und des Oö. PolStG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe in Spruchpunkt 1. mit 75,- Euro (EFS 70 Stunden), in Spruchpunkt 2. mit 100,- Euro (EFS 66 Stunden), bemessen wird. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens beträgt 20,- Euro.

Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.02.2024, GZ: BHLL/922100095226/22, wurde die beschwerdeführende Partei in Spruchpunkt 1. wegen einer Übertretung des § 1 Abs 1 und 2 Oö. PolStG belangt, da sie am 29.10.2022 um 20:50 Uhr in C__, den öffentlichen Anstand verletzt habe. Der beschwerdeführenden Partei wird angelastet, Beamte der PI C__ im Beisein mehrerer Personen mit „Das ist eine Frechheit, eine Sauerei, scheiß Kiwara“ beschimpft zu haben, was gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte verstoße. Vor diesem Hintergrund verhängte die belangte Behörde über die beschwerdeführende Partei gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö. PolStG eine Geldstrafe in der Höhe von 100,- Euro, EFS 3 Tage 21 Stunden.

Mit Spruchpunkt 2. des in Rede stehenden Straferkenntnisses wurde die beschwerdeführende Partei wegen einer um 20:55 Uhr stattgefunden habenden Übertretung nach § 82 Abs 1 SPG belangt. Die beschwerdeführende Partei habe während der Amtshandlung laut mit den einschreitenden Beamten geschrien, die Ausweisleistung verweigert, und die Beamten mit „Schleich dich“ beschimpft. Das Verhalten sei trotz mehrmaliger Abmahnung nicht eingestellt worden, sodass die beschwerdeführende Partei festgenommen werden musste, wodurch die Amtshandlung unnötig in die Länge gezogen und behindert wurde. Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe in der Höhe von 150,-, EFS 100 Stunden.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen der beschwerdeführenden Partei in der Höhe von 2.000,- Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Straferschwerend seien zwei einschlägige Vormerkungen zu werten.

II. Gegen das og Straferkenntnis erhob die beschwerdeführende Partei rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt bringt die beschwerdeführende Partei vor, der von der Behörde angenommene Sachverhalt sei unrichtig. Die beschwerdeführende Partei habe im vorgeworfenen Tatzeitpunkt weder den öffentlichen Anstand verletzt, noch sich aggressiv gegenüber den Beamten verhalten.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das

Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Am 29.10.2022 versahen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Insp. F__ und Insp. G__ uniformiert in einem Streifenfahrzeug Dienst, als sie von der Leitstelle in Kenntnis gesetzt wurden, dass ein eventuell alkoholisierter oder durch Drogen beeinträchtigter Lenker unterwegs sei. Die Beamten begaben sich daraufhin zum Hauptplatz in C__, wo sich das in Rede stehende Fahrzeug gerade einparkte, und begannen mit der Amtshandlung gegen den verdächtigen Lenker.

Während der Anfahrt der Beamten zum C__ Hauptplatz fühlten sich die an jenem Tag alkoholisierte beschwerdeführende Partei und ihre Lebensgefährtin Frau I__ durch die Fahrweise der Polizisten gestört, was sie in Folge bei ihrem Eintreffen gegen 20:50 Uhr am Hauptplatz dazu veranlasste, die einschreitenden Organe lauthals zu beschimpfen. Unter anderem wurden die Beamten von der beschwerdeführenden Partei sinngemäß mit „Das ist eine Frechheit, eine Sauerei, scheiß Kiwara“ beschimpft. Dies konnte zumindest von dem von der Polizei bereits angehaltenen Lenker und dessen Beifahrer gehört werden.

In weiterer Folge forderte der für die beschwerdeführende Partei als Polizist erkennbare Zeuge F__ die beschwerdeführende Partei zur Ausweisleistung auf, wobei letztere antwortete, dass es in Österreich keine Ausweispflicht gebe und sie sich sicher nicht ausweisen würde. Vielmehr forderte die beschwerdeführende Partei vom Zeugen F__ die Herausgabe seiner Dienstnummer, wobei dieser ihr mitteilte, die Nummer nach Beendigung der Amtshandlung auszufolgen. Der Zeuge klärte die beschwerdeführende Partei dahingehend auf, dass die soeben vorgenommene Schreierei eine Verwaltungsübertretung darstelle, und deswegen eine Berechtigung bestehe, einen Ausweis zu fordern. Auf den Vorhalt, eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben, wurde die beschwerdeführende Partei noch aufbrausender und begann wild zu gestikulieren, wobei sie den Zeugen F__ mit ihren Händen mehrfach am Körper berührte. Im Zuge dessen fiel von Seiten der beschwerdeführenden Partei auch die Aussage „Schleich dich!“ in Richtung des Polizisten. Der Zeuge F__ forderte die beschwerdeführende Partei mehrfach auf, ihr aggressives Verhalten einzustellen und endlich ihre Identität bekanntzugeben, was die beschwerdeführende Partei immer mehr aufbrachte. Sie teilte dem Beamten mit, dass sie jetzt gehen würde um ein Bier zu trinken, und gestikulierte weiter in der zuvor beschriebenen Art und Weise. Der

beschwerdeführenden Partei wurde vom Zeugen F__ mehrfach mitgeteilt, dass, sollte sie ihr Verhalten nicht einstellen und sich nicht ausweisen, eine Festnahme erfolgen würde, wozu es schließlich auch kam.
Im Hinblick auf den sich danach verwirklicht habenden Sachverhalt können Feststellungen mangels Relevanz für die vorliegenden Verfahren unterbleiben.

Die beschwerdeführende Partei verfügt über ein monatliches Netto-Einkommen von etwa 2.700,- Euro, kein Vermögen und es bestehen keine Sorgepflichten. Die beschwerdeführende Partei wurde ua im Tilgungszeitraum zwei Mal wegen Übertretungen des § 3 Oö. PolStG (Lärmerregung) bestraft.

c.2) Beweiswürdigung:

Zunächst ist auszuführen, dass in der öffentlichen mündlichen Verhandlung keine offensichtlichen Widersprüche in den Aussagen einerseits der beschwerdeführenden Partei und ihrer Lebensgefährtin, andererseits zwischen den einvernommenen Beamten hervorgekommen sind. Aus diesem Blickwinkel betrachtet ist sowohl das von der beschwerdeführenden Partei als auch das vom Meldungsleger geschilderte Szenario denkbar. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet allerdings die Darstellung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes insbesondere aufgrund folgender Überlegungen als glaubwürdiger:

Es wäre lebensfremd anzunehmen, dass die Zeugen F__ und G__ ohne gewichtigen Grund die bereits begonnene Amtshandlung betreffend den am Hauptplatz in C__ angehaltenen Lenker unterbrochen haben. Genauso lebensfremd wäre es davon auszugehen, dass sich die Aufmerksamkeit des Zeugen F__ in Folge gegen die beschwerdeführende Partei gerichtet hat, obwohl ausschließlich deren Lebensgefährtin geschrien und geschimpft hat. Beide genannten Zeugen haben angegeben, mit Sicherheit mehr als eine Person schimpfend wahrgenommen zu haben, und ist es auch nachvollziehbar, dass aufgrund der bereits laufenden Amtshandlung von Seiten der Beamten kein großes Interesse daran bestanden hat, parallel dazu eine weitere Amtshandlung zu beginnen, wenn diese vermeidbar gewesen wäre. Es ist sohin nachvollziehbar, wenn die Beamten, wie von ihnen ausgeführt, zunächst durch die Aufforderung an die beschwerdeführende Partei und ihre Lebensgefährtin, das Verhalten einzustellen und weiterzugehen, versuchten, ein Einschreiten hintan zu halten. Wenn die beschwerdeführende Partei vorbringt, dass die Beamten zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Beleidigungen mit dem Rücken zu ihr standen, ist ihr entgegen zu halten, dass es keiner besonderen Begabung bedarf zu unterscheiden, ob lautstarke Beschimpfungen von einer oder zwei Personen erfolgen. Zudem hat der Zeuge F__ ausgeführt, dass sich in Folge, als er sich mit der Aufforderung weiterzugehen der beschwerdeführenden Partei und ihrer Lebensgefährtin zuwandte, er sich in Richtung der beschwerdeführenden Partei begab, da diese für

ihn der am lauteren schreiende Teil gewesen ist. Dass die beschwerdeführende Partei, wie insb. von Fr. E__ angegeben, lediglich mit lauterer Stimme versucht habe, letztere zu beruhigen, überzeugt nicht.

Außer Frage steht, dass sich am in Rede stehenden Tag auch die Lebensgefährtin der beschwerdeführenden Partei nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend verhalten hat. Wenn diese nunmehr, nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist, für sämtliche Vorhalte die Verantwortung übernehmen will, ist dies zumindest suspekt. Hinsichtlich des Tatvorwurfs zu Spruchpunkt 2. hat die Zeugin zudem angegeben, dass sie im gleichen Zeitpunkt, indem die beschwerdeführende Partei vom Zeugen F__ gestellt wurde, von der Zeugin G__ beamtshandelt wurde. Vor dem Hintergrund der von Fr. E__ selbst angegebenen außerordentlichen emotionalen Erregung sowie dem Einschreiten der Beamtin G__ gegen sie, erachtet es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als unrealistisch, wenn die Zeugin angibt, den Gesprächsinhalt zwischen der beschwerdeführenden Partei und dem Zeugen F__ verfolgt zu haben. Die entsprechende Aussage ist daher als Schutzbehauptung zu qualifizieren.

Hinsichtlich des angeblichen Verhaltens des Zeugen F__ der beschwerdeführenden Partei gegenüber ist es unrealistisch, dass ein Polizeibeamter an einem öffentlichen Ort wie dem C__ Hauptplatz, auf welchem sich zudem zumindest die bereits angehaltenen Personen befanden, wie von der beschwerdeführende Partei geschildert, ohne jeglichen Anlass gegen ein Knie tritt und damit eine (schwere) Körperverletzung begeht. Abgesehen von strafrechtlichen sind hier auch die damit einhergehenden dienstrechtlichen Konsequenzen zu bedenken.

Zur Glaubwürdigkeit der Zeugen F__ und G__ trägt auch die Aussage des Zeugen Haider bei. Dieser führte aus, dass die beschwerdeführende Partei bei seinem eintreffen zunächst ruhig gewesen ist, allerdings die beschwerdeführende Partei, als sich der in Zivil ankommende Beamte zu erkennen gab, sofort wieder zu schimpfen begann.

Hinsichtlich der Alkoholisierung der beschwerdeführenden Partei ist zunächst anzumerken, dass die beschwerdeführende Partei selbst den Konsum von Alkohol, wenn auch in geringem Ausmaß, eingeräumt hat. Darüber hinaus haben die Beamten unisono ausgesagt, dass die beschwerdeführende Partei ihrer Wahrnehmung alkoholisiert gewesen ist. Insb. die Aussage des Zeugen Haider, welcher angibt, bei einem späteren Zusammentreffen mit der beschwerdeführenden Partei auf der PI eine Verbesserung ihres Zustandes wahrgenommen zu haben, legt die Korrektheit dieser Wahrnehmungen nahe, und entspricht es auch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass der übermäßige Konsum von Alkohol ein enthemmtes Verhalten wie das in Rede stehende zu begünstigen vermag.

Nicht beigetreten wird auch dem Vorbringen der rechtsfreundlichen Vertretung der beschwerdeführenden Partei, letztere habe erst, als sie vom Zeugen F__ zu Boden gebracht wurde, abschließend wahrnehmen können, dass es sich um einen Polizisten gehandelt hat. Abgesehen davon, dass die beschwerdeführende Partei den Zeugen F__ bei der Amtshandlung gestört hat und schon deswegen klar sein musste, dass es sich um einen Polizisten handelt, hat die beschwerdeführende Partei selbst im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung angegeben, zu keiner Zeit Zweifel dahingehend gehabt zu haben, dass es sich beim Zeugen F__ um einen Polizisten handelt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991, lautet in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) ...

zu bestrafen.“

a.2) Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG.), LGBl Nr. 36/1979, lautet in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„§ 1

Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die

Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
b) …
zu bestrafen.“

b.1) Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Die beschwerdeführende Partei hat am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit die dort eingesetzten Polizeikräfte laut schreiend als „Scheiß Kiwara“ bezeichnet und sich über deren Verhalten echauffiert. Ein derartiges Verhalten ist zweifellos als Beschimpfung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu qualifizieren. Dies steht mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang und stellt einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten dar, die jedermann in der Öffentlichkeit, hier: zumindest der Lenker und der Beifahrer der ursprünglichen Amtshandlung, zu beachten hat.

Der objektive Tatbestand ist daher als erfüllt anzusehen.

b.2) Hinsichtlich des Tatvorwurfes nach § 82 Abs 1 SPG ist festzuhalten, dass aufgrund obiger Sachverhaltsfeststellungen außer Frage steht, dass die beschwerdeführende Partei, die den Zeugen F__ auch nach entsprechender Aufforderung, sich ruhig zu verhalten, weiter beschimpfte und im Zuge von wildem gestikulieren auch mehrfach berührte, sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während diese seine gesetzlichen Aufgaben wahrnahm, aggressiv verhalten hat.

Auch hier ist der objektive Tatbestand erfüllt.

b.3) Die Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Dass die bP zumindest fahrlässig die Beamten beschimpfte und sich aggressiv verhielt, bedarf keiner näheren Erläuterung, und ist darüber hinaus auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG zu verweisen.

Die beschwerdeführende Partei hat somit auch jeweils die subjektive Tatseite der angelasteten Übertretungen erfüllt.

c.1) Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

c.2) Es kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angesichts der festgestellten Einkommensverhältnisse der beschwerdeführenden Partei nicht als rechtswidrig erkannt werden, wenn die belangte Behörde unter Heranziehung zweier Vormerkungen wegen Lärmerregung Strafen im Ausmaß von 100,- bzw 150,- Euro verhängt hat. Die belangte Behörde übersieht allerdings, dass die überlange Dauer eines Verfahrens im Sinne des Art 6 EMRK ebenfalls einen Milderungsgrund darstellt, und zufolge der Rechtsprechung der Höchstgerichte eine Verletzung der genannten Bestimmung bei der Strafzumessung spürbar zu berücksichtigen ist.

Von einer derartigen Verletzung ist angesichts der Tatsache, dass ein an sich nicht komplexes Verwaltungsstrafverfahren nahezu zwei Jahre in Anspruch genommen hat, auszugehen, sodass die gegen die beschwerdeführende Partei ausgesprochenen Strafen herabzusetzen sind.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Entscheidung auf der freien Würdigung der in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erhobenen Beweise beruht, und sohin eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer